

RS Vwgh 2006/2/22 2005/09/0020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.02.2006

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §2 Abs2 litb idF 2002/I/126;

AuslBG §28 Abs1 Z1 lita idF 2002/I/160;

AuslBG §3 Abs1 idF 2002/I/126;

Rechtssatz

Am Vorliegen eines zumindest arbeitnehmerähnlichen Verhältnisses im Sinne des § 2 Abs. 2 lit. b AuslBG ändert es nichts, dass dem Ausländer Kost und Quartier vom Beschuldigten beige stellt wurden. Zur Bewertung, ob Naturalleistungen zu vernachlässigen sind oder Entgeltcharakter aufweisen, kommt es regelmäßig auf die Umstände des Einzelfalles an. Da die Behörde von einer spezifischen freundschaftlichen Bindung zwischen dem Ausländer und dem Beschuldigten nicht ausgehen konnte, lag aber auch kein Umstand zutage, der das Fehlen eines Synallagmas indiziert hätte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005090020.X03

Im RIS seit

23.03.2006

Zuletzt aktualisiert am

19.09.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at